

(Stand Januar 2023)

Lupus alpha Asset Management AG und Lupus alpha Investment GmbH

1 Grundlagen

Die Lupus alpha Gesellschaften, Lupus alpha Asset Management AG und Lupus alpha Investment GmbH, unterliegen den regulatorischen Anforderungen des WpHG und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung hinsichtlich Zuwendungen. Die Einhaltung dieser Regelungen erfolgt im Rahmen der internen Vorgaben der Lupus alpha Gesellschaften sowie dieser Grundsätze.

2 Definition von Zuwendungen

Die Definition des Zuwendungsbegriffs umfasst nach § 70 Absatz 2 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowohl monetäre Zuwendungen wie Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie alle nichtmonetären Vorteile, wie beispielsweise die Erbringung von Dienstleistungen, das Überlassen von IT-Hard- oder -Software und die Durchführung von Schulungen, und ist damit sehr weit gefasst.

3 Grundsätzlich erlaubte bzw. nicht-anzeigepflichtige Zuwendungen

Zuwendungen von Dritten dürfen nur dann angenommen oder gewährt werden, wenn sie wertmäßig unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und nicht zu einer Veränderung beruflicher Entscheidungen führen. Die Entscheidung liegt im Ermessen eines jeden Mitarbeiters. Diese Zuwendungen sind Lupus alpha gegenüber nicht anzeigepflichtig.

4 Zuwendungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle bzw. anzeigepflichtige Zuwendungen

Bei Erreichen der Erheblichkeitsschwelle ist vor Annahme bzw. Gewähr einer Zuwendung eine Anfrage unter Angabe der Gründe der Annahme / Gewähr an die Compliance-Abteilung zu stellen. Die Compliance-Abteilung entscheidet anhand der Inhalte und Zwecke, Gründe und Höhen und ohne Berücksichtigung persönlicher Interessen des anfragenden Mitarbeiters (bspw. steuerliche Höhe). Das Ergebnis ist entweder eine Erlaubnis oder eine Ablehnung.

Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich abgelehnt.

Ist der Wert einer Zuwendung nicht genau zu ermitteln, so ist eine Schätzung vorzunehmen. Bei Zuwendungen an ganze Abteilungen ist der Wert zur Feststellung der Bagatellgrenze durch die Anzahl der Mitarbeiter in der Abteilung zu teilen.

Die Beurteilung der Annahmefähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der Sachverhalte „Geeignetheit zur Qualitätsverbesserung“ und „ohne Beeinträchtigung im besten Interesse des Anlegers / Investmentvermögen zu handeln“.

5 Erheblichkeitsschwellen

Geschenke, z. B. Blumen, Bücher, Süßigkeiten, dürfen pro Person bis zu einem Betrag i.H.v. 100 EUR p.a. und pro Unternehmen angenommen werden. Für die Vergabe gilt die Grenze von EUR 100 p.a. pro beschenkter Person von Lupus alpha gesamt.

Einladungen zu **Geschäftessen, Schulungen, Vorträgen und Fach-Veranstaltungen** dürfen grundsätzlich angenommen und ausgesprochen werden. Dabei hat der fachliche Charakter thematisch und zeitlich den privaten zu überwiegen. Das ist z. B. bei Gratisinformationsveranstaltungen der Fall, bei denen neben der fachlichen Information begleitend auch eine Bewirtung stattfindet.

Bei Einladungen zu **Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeit-/Unterhaltungscharakter** ist der Annahmeanfrage eine Kopie der Einladung beizufügen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Veranstaltung vom Einladenden pauschal versteuert wird.

Die Einhaltung dieser Regelungen wird von den jeweiligen Vorgesetzten überwacht.

6 Anwendung der Zuwendungsgrundsätze bei Lupus alpha

Zuordnung der von der BaFin genannten gängigen Arten von Zuwendungen:

Beide Lupus alpha Gesellschaften betroffen:

- Bestandsprovisionen (Kontinuitäts- oder Vertriebsfolgeprovisionen)
- Rückvergütungen (Kick-backs / Retrozessionen)
- Vermittlungsprovisionen (Finder's Fees)
- Durchführung von Marketing- / Informationsveranstaltungen, Schulungen, o.ä.
- Sachleistungen
- Bewirtungen

Keine Lupus alpha Gesellschaft betroffen:

- Abschluss- oder Vertriebsprovisionen (Ausgabeaufschläge); grundsätzlich sind Ausgabeaufschläge für Lupus alpha Fonds erlaubt, jedoch behält Lupus alpha diese nie ein und leitet sie auch nicht weiter. Ob und in welcher Höhe depotführende Banken Ausgabeaufschläge erheben ist Lupus alpha nicht bekannt.
- Transaktionsprovisionen (Orderflow Payment)
- Eigenkapitalvermittlungsprovisionen
- Erbringen von Dienstleistungen
- Überlassen von IT-Hard- oder -Software o.ä.

a Erhalt von Zuwendungen

Lupus alpha erhält regelmäßig **Sachleistungen** in Form von Finanzanalysen oder Informationsmaterial zu Produkten, Finanzinstrumenten oder Märkten sowie zu Neuemissionen. Diese werden uns von Brokern unaufgefordert zur Verfügung gestellt und dienen dem normalen Handels-/ Informations-Geschäftsbetrieb oder auch zu Werbezwecken des Versenders. Der Erhalt kann durch Versand oder durch Gewährung von Zugriffsrechten auf Systeme und Links erfolgen, hinter denen sich das Research- Material und die Marktdaten befinden. Hierbei existiert keine systematische Unterscheidung bei Umfang oder Häufigkeit zwischen Brokern, die sich auf der aktuellen Brokerliste von Lupus befinden, und solchen, mit denen der Handel nicht zugelassen ist. Diese Zugriffe werden unabhängig von einer Handelsdurchführung gewährt. Informationsveranstaltungen in Form von

Vorträgen sowie dort verteilte sogenannte Give-aways dürfen bei Interesse am angebotenen Thema besucht und behalten werden.

Für die besondere und zur Durchführung des Portfolio Management Geschäftsbetriebes unabdingbare Dienstleistung „**Research**“ wurden Research-Verträge abgeschlossen, die gemäß den MiFID II Anforderungen hinsichtlich Offenlegung, Durchführung und Anleger-Information umgesetzt sind.

Mitarbeiter aus allen Bereichen von Lupus alpha können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten Einladungen erhalten, bei denen es sich um sogenannte Geschäftsessen handelt oder bei denen im Rahmen von Informationsveranstaltungen Bewirtungen angeboten werden. Alle diese **Bewirtungen** bewegen sich in einem normal üblichen Umfang, liegen also unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle, und schließen aufgrund der Höhe und Menge aus, dass sich Interessenkonflikte hinsichtlich der Verpflichtung zum Wohle des Anlegers zu handeln ergeben.

b Gewähr von Zuwendungen

Lupus alpha zahlt **Bestandsprovisionen** (Kontinuitäts- oder Vertriebsfolgeprovisionen) bzw. **Vermittlungsprovisionen** (Finder's Fees), das sind regelmäßige Zahlungen aus der Verwaltungs- bzw. Managementvergütung, an Fondsvermittler, solange die Kunden des Fondsvermittlers den Lupus alpha Investmentfonds im Bestand halten. Diese Provisionen können auch in Form von Staffelp Provisionen auftreten, welche aus unserer Sicht zu keinen Interessenkonflikten führen. **Rückvergütungen** (Kick-backs / Retrozessionen) erfolgen direkt an Anleger, sofern dies vereinbart wurde. Ebenfalls gezahlt werden Dienstleistungsfees für die Nutzung von Fondsplattformen.

Durchführung von Marketing- / Informationsveranstaltungen, Schulungen, o.ä.: Zu den generellen und produktbezogenen Marketing-/Informationsveranstaltungen von Lupus alpha gehören u.a. Roadshows und Workshops zu Lupus alpha und den Produkten sowie der traditionelle Lupus alpha Investment Fokus. Diese Veranstaltungen dienen der Bekanntmachung von Lupus alpha, der Kontaktpflege und führen zu keiner Beeinträchtigung der Qualität der von uns erbrachten Dienstleistungen.

Im Rahmen von diesen Veranstaltungen gewährt Lupus alpha **Sachleistungen** in Form von Newslettern, Vorträgen, Vertriebsmaterial und Give-aways.

Ebenso wie Mitarbeiter von Lupus alpha Bewirtungen erhalten, werden auch Einladungen an aktuelle oder potenzielle Kunden sowie andere Geschäftspartner und Dritte ausgesprochen. Alle diese **Bewirtungen** bewegen sich im gewöhnlichen Umfang, liegen also unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, und verhindern nicht im Interesse des Anlegers zu handeln.

7 Offenlegung

Die zusammenfassende Offenlegung vor Erbringung der Dienstleistung ist mit diesem Schreiben erfolgt. Für eine detaillierte fondsbezogene Offenlegung nehmen Sie bitte Kontakt zu uns aus. Ihre Ansprechpartnerin ist:

Simona Papenbrock – Compliance
Lupus alpha Asset Management AG
Speicherstraße 49-51
D-60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 365058 7261
E-Mail: compliance@lupusalpha.de